Bebauungsplan Weißachen

c) WEITERE FESTSETZUNGEN

- **1.** Das Bauland ist nach § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, ausgeschlossen sind Gartenbaubetriebe.
- **2.** Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise. Soweit durch Zeichen nichts anderes festgesetzt ist, sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3. aufgehoben
- **4.** Baugrundstücke müssen mindestens 650 qm groß sein. Ausgenommen bereits mit einem Hauptgebäude bebaute Grundstücke. Doppelhausgrundstücke müssen mindestens 800 qm groß sein, d.h. je Doppelhaushälfte mindestens 400 qm.
- **5.** Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl für erdgeschoßige Gebäude wird mit 0,2 und für alle übrigen Gebäudetypen mit 0,3 festgesetzt.
- **6.** Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante um mehr als 1 m nicht überragen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitende sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden.
- 7. Zugelassen sind für alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude) nur Satteldächer. Die Dachneigungen dürfen 15 $^{\circ}$ nicht unter- und 25 $^{\circ}$ nicht überschreiten.
- **8.** Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante-Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an den Traufseiten. Sie darf bei E 3,50 m und bei E + 1 6,20 m nicht überschreiten. Alternativ zur Geländeoberkante kann auch von der Kelleroberkante ausgegangen werden. Dann verringert sich die Gebäudehöhe bei E auf 3,30 m und bei E + 1 auf 6,00 m.
- **9.** Als Einfriedung sind nur Holzzäune ohne auffallende Farbgebung und Hecken gestattet, Höhe max. 1,00 m . Durchlaufende Betonsockel oder Betonsäulen sind grundsätzlich untersagt.
- **10.** Entlang der Weißen Ache dürfen neue bauliche Anlagen erst in einem Mindestabstand von 8,00 m, gemessen ab Böschungsoberkante, errichtet werden.
- 11. Es wird folgende höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt:
 - a) Bei einem Einzelhaus sind je Wohngebäude höchstens 3 Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können 2 zusätzliche Wohnungen zugelassen werden.
 - b) Bei Doppelhäusern, gleichgültig, ob es sich hierbei um ein Gebäude oder mehrere Gebäude im Sinne des Bauordnungsrechts handelt, sind je Haushälfte 2 Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise kann je Haushälfte eine zusätzliche Wohnung zugelassen werden.

- c) Die Neuregelungen gelten nicht für bereits bestehende Wohngebäude mit einer größeren Anzahl von Wohnungen.
- **12.** Die überbaubare Grundstücksfläche darf jeweils nicht mehr als 200 qm betragen. Dies gilt nur für neu zu errichtende Wohngebäude.
- **13.** Die einzelnen Doppelhaushälften dürfen nicht spiegelbildlich gleich sein, sie müssen unterschiedlich gestaltet werden.